

Kind & Kunst

Statuten des Vereins Kind & Kunst

I Name, Zweck und Mittel

Art.1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Kind & Kunst“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zollikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art.2: Vereinszweck

Zweck des Vereins „Kind & Kunst“ ist das Fördern der Kreativität und Bildung von Kindern und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Durchführung von Kultur- und Kunstprojekten mit und für Kinder vor Ort; und international.
- Veranstaltungen, um die Arbeiten der Kinder zugänglich zu machen.
- Das Schaffen von Plattformen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art.3: Finanzquellen

Der Verein „Kind & Kunst“ beschafft seine Mittel durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Institutionen und Stiftungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, usw.
- d) Freiwillige Zuwendungen.

Für jede Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

II Mitgliedschaft

Art.4: Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt zurzeit:

- | | | |
|-------------------------------|--------|-------|
| a) für ordentliche Mitglieder | Fr. | 60.- |
| b) für Studenten | Fr. | 30.- |
| c) für Familien oder Paare | Fr. | 100.- |
| d) für Firmen/Organisationen | Fr. | 240.- |
| e) für Gönner oder Förderer | ab Fr. | 500.- |

Gemäss Art.13 h) besteht eine Möglichkeit zur individuellen Reduktion des Mitgliederbeitrages.

Der Mitgliederbeitrag ist bis 20 Tage vor der jährlich stattfindenden Generalversammlung zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag dient den Jahresauslagen des Vereins, Überschüsse fliessen vollumfänglich in die Projekte gemäss Art.2

Art.5: Aufnahme

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Interessen des Vereins aktiv (persönliche Mithilfe beim Aufbau von Projekten oder bei Events, Schreiben eines Berichtes, etc....) oder passiv fördern und unterstützen wollen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann nicht rekurriert werden.

Art.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Löschung des Firma gemäss Art.4 d oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds, ohne Kündigungsfrist, beendet werden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Der Ausschluss kann erfolgen bei mehrmaligem Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge oder wenn ein Vereinsmitglied das Ansehen oder zentrale Interessen des Vereins gefährdet. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

Art.7: Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

III. Organe

Art.8: Die Organe

Die Organe des Vereins für „Kind & Kunst“ sind:

- a) Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art.9: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich zusammen. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.

Die Generalversammlung kann über Anträge Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind oder die dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst. Beschlüsse über eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Jedes Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Pro Mitglied kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

Art.10: Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; ebenfalls kann ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Revisionsstelle die Einberufung veranlassen.

Art.11: Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Décharge-Erteilung an die Organe
- d) Statutenrevisionen auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder
- e) Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder gemäss Art.9
- f) Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art.12: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Wiederwahl ist zulässig. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Er konstituiert und organisiert sich mit der Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Art.13: Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung und die Kontrolle über die Ausführung und den Vollzug von Vereinsbeschlüssen
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- c) die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms, des Budgets and aller damit zusammenhängenden Fragen
- d) die Ausführung der Geschäfte, die ihm von der Generalversammlung aufgegeben worden sind, insbesondere die Mitgliederwerbung und die Mittelbeschaffung
- e) Orientierung seiner Mitglieder an jeder Generalversammlung
- f) Der Vorstand zeichnet grundsätzlich für alle wichtigen Vereinsangelegenheiten kollektiv zu zweien
- g) Alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder durch die Beschlüsse der Generalversammlung einem anderen Organ vorbehalten sind.
- h) Die Reduktion oder den Erlass einzelner Mitgliederbeiträge aus besonderen Gründen
- i) Der Vorstand ist berechtigt, in der Öffentlichkeit bekannten Personen oder Organisationen, die den Vereinszweck gemäss Art.2 in besonderer Weise unterstützen wollen, eine Schirmherrschaft oder ein Patronat zu übertragen.

VI. Weitere Funktionsträger

Art.14: Beirat

Die Beitragsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Vereins „Kind & Kunst“ sind, werden vom Vorstand berufen und beraten diesen bei seiner Arbeit. Der Beirat besteht aus bekannten nationalen und internationalen Persönlichkeiten, die jeweils auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Wissens die Arbeit des Vereins unterstützen.

Art.15: Die Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sollen an der ordentlichen Generalversammlung zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht im Vorstand sein. Die Kontrollstelle hat dem Vorstand genehmigte Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme oder Verwerfung zu stellen.

Art.16: Geschäftsleitung und Sekretariat

Der Verein „Kind & Kunst“ kann eine Geschäftsleitung und/oder Sekretariat unterhalten, das in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Koordination der Vereinstätigkeiten ausführt.

Art.17: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2005.

V. Schlussbestimmungen

Art.18: **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung der Auflösung im Amt, sofern keine vorzeitige Abberufung oder kein Rücktritt erfolgt.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.19: **Inkraftsetzung**

Die Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Gründerversammlung vom 19. August 2004 in Kraft gesetzt.

Zürich, den 5. April 2016

Der Präsident
Garda Alexander

Mitglied des Vorstands
Max Vögeli